



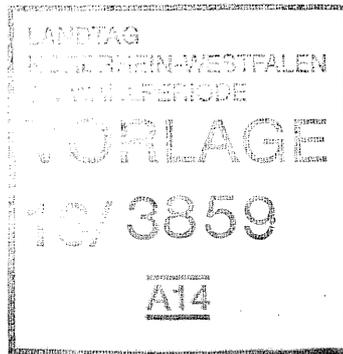
Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Dr. Ingo Wolf MdL  
40221 Düsseldorf

1. APR. 2016

Aktenzeichen  
4110 E - III. 98/10  
bei Antwort bitte angeben



Bearbeiterin: Frau Dr. Wehner  
Telefon: 0211 8792-205

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf

## 56. Sitzung des Rechtsausschusses am 13. April 2016

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 2  
„Loveparade - Entscheidung des Landgerichts Duisburg über die  
Nichteröffnung des Hauptverfahrens“

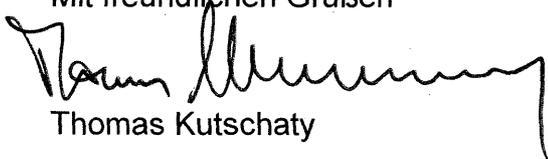
### Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung  
zu dem o.g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiter-  
leitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





## **Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen**

56. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 13. April 2016

Schriftlicher Bericht zu TOP 2:

„Loveparade -  
Entscheidung des Landgerichts Duisburg über die Nichteröff-  
nung des Hauptverfahrens“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die Unterrichtung über den vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Grundlage der Darstellung sind Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts in Duisburg und des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf sowie Pressemitteilungen des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft Duisburg.

I.

Der bisherige Gang des strafrechtlichen Verfahrens stellt sich wie folgt dar:

Unmittelbar nach der Katastrophe am 24. Juni 2010, bei der 21 Menschen zu Tode kamen und mindestens 652 verletzt wurden, nahm der Kapitalbereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft Duisburg die Ermittlungen - zunächst gegen Unbekannt - auf. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg betraute zunächst vier, im Laufe des weiteren Verfahrens fünf Dezernenten und einen Abteilungsleiter mit der Aufklärung des Sachverhalts.

Auf der Grundlage der Vernehmung von mehr als 2.200 Zeugen und der Sichtung einer Vielzahl von Fotos, hunderter Stunden Videoaufzeichnungen sowie der Auswertung mehrerer Terabyte elektronischer Daten bejahte die Staatsanwaltschaft Duisburg einen Anfangsverdacht gegen insgesamt 16 Personen aus dem Verantwortungsbereich der Stadt Duisburg, des Veranstalters und der Polizei. Dementsprechend leitete sie in dem zunächst gegen Unbekannt geführten Verfahren am 17. Januar 2011 gegen elf Bedienstete der Stadtverwaltung Duisburg, vier Personen aus dem Bereich des Veranstalters und einen Polizeibeamten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung ein. Gegen einen weiteren Beschuldigten aus der Sphäre des Veranstalters nahm die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 11. Oktober 2011 die Ermittlungen auf.

Im Zuge der Ermittlungen beauftragte die Staatsanwaltschaft Duisburg am 2. April 2011 den britischen Wissenschaftler Prof. Dr. Keith Still mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Ursachen der Menschenverdichtung bei der Loveparade und der Möglichkeit, eine solche zu verhindern. Bei der Auswahl des Sachverständigen folgte sie der Empfehlung des in der Schweiz lehrenden deutschsprachigen Prof. Dr. Helbing, der ursprünglich als Gutachter vorgesehen war. Dieser stand für die Gutachtenerstattung jedoch nicht zur Verfügung und empfahl Prof. Dr. Still als einen international renommierten Sachverständigen. Angesichts der beschränkten Anzahl der in Frage kommenden Gutachter vermochte die Staatsanwaltschaft trotz intensiver Nachforschungen einen in gleicher Weise wie Prof. Dr. Still qualifizierten Sachverständigen nicht zu ermitteln.

Das Gutachten von Prof. Dr. Still ging bei der Staatsanwaltschaft Duisburg am 6. Februar 2012 ein. Die Staatsanwaltschaft ersuchte den Sachverständigen daraufhin um die Beantwortung noch offener Fragen zur Planung und der Möglichkeit der Verhinderung der Ereignisse am Veranstaltungstag. Seine Antworten legte Prof. Dr. Still am 14. März 2013 vor.

Am 10. Februar 2014 schloss die Staatsanwaltschaft Duisburg ihre aufwendigen, rund dreieinhalb Jahre dauernden Ermittlungen ab, mit denen bis zu 96 Polizeibeamte des Polizeipräsidenten Köln sowie fünf Dezernenten und ein Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft befasst waren und in deren Verlauf mehr als 3.400 Zeugen vernommen sowie große Mengen an Film-, Foto- und Datenmaterial ausgewertet worden waren. Sie erhob gegen zehn Beschuldigte Anklage beim Landgericht Duisburg wegen fahrlässiger Tötung, fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Körperverletzung im Amt. Gegen sechs Beschuldigte stellte sie das Verfahren ein, weil die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben hatten. Ein Beschuldigter war zwischenzeitlich verstorben.

Im Einzelnen klagte die Staatsanwaltschaft vier für Planung und Durchführung der Loveparade verantwortliche Mitarbeiter der Lopavent GmbH wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung an. Ihnen wurde vorgeworfen, dass sie bei sorgfältiger und pflichtgemäßer Planung der Veranstaltung hätten erkennen müssen, dass das von ihnen vorgesehene Zu- und Abgangssystem aufgrund zu geringer Durchgangsbreiten nicht geeignet war, die erwarteten Besucherströme sicher auf das Veranstaltungsgelände zu leiten, und dass es daher zu lebensgefährlichen Menschenverdichtungen kommen musste. Ferner legte ihnen die Staatsanwaltschaft zur Last, es entgegen einer in der Genehmigung der Veranstaltung enthaltenen Vorgabe der Stadt Duisburg unterlassen zu haben, Bauzäune zu entfernen, die den ohnehin zu engen Zugang zum Veranstaltungsort weiter verkleinert hätten.

Angeklagt wurden ferner drei Mitarbeiter des Amtes für Baurecht und Bauberatung der Stadt Duisburg und weitere drei städtische Bedienstete mit leitender Funktion. Ihnen warf die Staatsanwaltschaft fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung im Amt vor. Die Staatsanwaltschaft legte den Mitarbeitern des Amtes zur Last, die baurechtliche Genehmigung für die Durchführung der Loveparade erteilt zu haben, obwohl sie bei sorgfältiger Prüfung hätten erkennen müssen, dass seitens der Mitarbeiter der Lopavent GmbH schwerwiegende Planungsfehler begangen wurden. Die Genehmigung habe gegen wesentliche Sicherheitsvorschriften der Landesbauordnung und der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten verstoßen. Sie sei daher formell und materiell rechtswidrig gewesen.

Den drei städtischen Bediensteten mit Leitungsfunktion legte die Staatsanwaltschaft zur Last, das Genehmigungsverfahren nicht ordnungsgemäß im Wege der Dienstaufsicht überwacht zu haben. Dadurch seien die Planungsfehler nicht erkannt worden mit der Folge, dass die gebotene Versagung der Genehmigung unterblieben sei.

Im Übrigen hätten es nach der staatsanwaltschaftlichen Bewertung alle sechs angeschuldigten Mitarbeiter der Stadt Duisburg pflichtwidrig unterlassen, die Entfernung der Zäune im Zugangsbereich zum Veranstaltungsort zu kontrollieren.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft war es infolge des Fehlverhaltens der Angeschuldigten am Nachmittag des 24. Juli 2010 zum Zusammenbruch des Zu- und Abgangssystems gekommen. Die Besucher seien unkontrolliert in den Zugangsbereich zum Veranstaltungsgelände geströmt. Dort sei es zu einer Menschenverdichtung von mehreren zehntausend Personen gekommen. Da in keine Richtung ein Ausweichen möglich gewesen sei, sei innerhalb der Menschenmenge ein immenser Druck entstanden, der schließlich zum Tod von 21 Besuchern und zu zum Teil schweren Verletzungen von mehreren hundert Menschen geführt habe.

Soweit sich das Verfahren gegen weitere Bedienstete der Stadt Duisburg, den Polizeiführer am Veranstaltungstag und den für die Koordinierung des Personals im Eingangsbereich des Veranstaltungsorts zuständigen Crowd-Manager richtete, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) ein. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sei die Mitwirkung dieser Beschuldigten an der Planung und Durchführung der Loveparade für die tödliche Menschenverdichtung nicht ursächlich gewesen. Die Beschuldigten hätten keinen umfassenden Einblick in die Planungsunterlagen gehabt und die schwerwiegenden Planungsfehler daher nicht erkennen können. Zudem hätten sie darauf vertrauen dürfen, dass das für die Genehmigungserteilung zuständige Amt für Baurecht und Bauberatung die Planung der Veranstaltung sorgfältig prüfen werde. Schließlich sei es den Verantwortlichen vor Ort nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft am Veranstaltungstag nicht mehr möglich gewesen, das Geschehen aufzuhalten, nachdem die Gefahr eines tödlichen Verlaufs der Loveparade erkennbar geworden sei.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass sonstige Personen in strafrechtlicher Hinsicht für die Todesfälle und Verletzungen verantwortlich seien, fand die Staatsanwaltschaft nach Auswertung des Ermittlungsergebnisses nicht.

Vor Erhebung der Anklage legte die Staatsanwaltschaft Duisburg den von ihr verfassten Anklageentwurf gemäß Nummer 4 Buchstabe d) Satz 1 der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra)<sup>1</sup> dem damaligen Generalstaatsanwalt in Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde zur Entschließung vor. Nach dieser Vorschrift führt in Strafsachen von überragender Bedeutung die Staatsanwaltschaft vor einer abschließenden Entscheidung oder sonstigen wichtigen Verfügung die Entschließung der Generalstaatsanwältin bzw. des Generalstaatsanwalts herbei.

---

<sup>1</sup> AV d. JM vom 27. November 2005 (4107 - III. 3 Sdb. BeStra) - JMBI. NRW 2006 S. 3 -

Die Einbindung des Generalstaatsanwalts in die Prüfung von Abschlussverfügung, Einstellungsbescheiden und Anklageentwurf dauerte insgesamt etwa drei Monate. Seine intensive Überprüfung, in deren Verlauf er sämtliche Einzelheiten und Formulierungen der Abschlussentscheidung mit der Staatsanwaltschaft Duisburg abstimmte, führte nicht zu einer Änderung der von der Staatsanwaltschaft beabsichtigten Entscheidung, gegen zehn Beschuldigten Anklage zu erheben, gegen die sechs weiteren Beschuldigten gemäß § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO das Verfahren einzustellen und gegen weitere Personen einen Anfangsverdacht zu verneinen.

Die dem Landgericht vorgelegte Anklageschrift hatte einen Umfang von 556 Seiten zuzüglich 104 Seiten Anlagen, der Vermerk der Staatsanwaltschaft zur abschließenden rechtlichen Bewertung von mehr als 800 Seiten. Als Beweismittel führte die Staatsanwaltschaft mehrere tausend Zeugenvernehmungen, Hunderte von oftmals sehr umfangreichen Urkunden, umfangreiches Augenscheinsmaterial in Form von Videos und Fotos sowie das Sachverständigengutachten des Prof. Dr. Still an. Die Verfahrensakten umfassten bei Anklageerhebung insgesamt 76 Bände mit mehr als 37.000 Seiten sowie rund 620 Sonderbände und Beweismittelordner. Darüber hinaus wurden dem Landgericht 19 Kartons mit Asservaten zugeleitet. Hinzu kamen Datenträger mit einem Volumen von rund 804 Terabyte und 963 Stunden Videomaterial.

Der Vorsitzende der zuständigen Strafkammer des Landgerichts Duisburg ordnete mit Verfügung vom 24. Februar 2014 die Zustellung der Anklageschrift an die Angeeschuldigten unter Einräumung einer Stellungnahmefrist von zunächst drei Monaten an. Die Stellungnahmefristen wurden in der Folgezeit mehrfach - zuletzt bis zum 31. Oktober 2015 - verlängert. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Vorlage 16/2337 verwiesen.

Mit Schreiben vom 13. November 2014 bemängelte der Vorsitzende die Qualität der Übersetzung des Gutachtens von Prof. Dr. Still. Am 8. Dezember 2014 wurde der Kammer eine von der Staatsanwaltschaft veranlasste Nachbesserung der Übersetzung des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Still vom 14. März 2013 übersandt.

Mit Beschluss vom 17. Februar 2015 ordnete die Kammer eine ergänzende Beweiserhebung im Zwischenverfahren an, indem sie an den Sachverständigen Prof. Dr. Still 75 Fragen richtete, für deren Beantwortung sie eine Frist bis Ende Juni 2015 setzte.

Am 29. Juni 2015 gingen die Antworten des Sachverständigen auf die 75 Fragen bei Gericht ein; zum 10. Juli 2015 lag der Kammer die Übersetzung der seitens des Gerichts beauftragten Übersetzerin vor.

Am 14. Juli 2015 stellte die Kammer die Antworten des Sachverständigen Prof. Dr. Still den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung und setzte eine Frist zur ergänzenden

Stellungnahme bis zum 25. September 2015, die bis zum 31. Oktober 2015 verlängert wurde.

II.

Am 30. März 2016 fasste die Strafkammer den folgenden Beschluss, den sie den Verfahrensbeteiligten am Morgen des 5. April 2016 übermittelte.

*„Die 5. Große Strafkammer des Landgerichts Duisburg hat die Anklage im Loveparade-Strafverfahren nicht zugelassen. Die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde abgelehnt. Der Beschluss wurde am 30. März 2016 gefasst und heute den Verfahrensbeteiligten bekannt gegeben. Danach wird es keine Hauptverhandlung gegen die zehn angeschuldigten Personen geben.“*

Die Prüfung der Anklagevorwürfe und der hierzu vorgelegten Beweismittel durch die 5. Große Strafkammer des Landgerichts Duisburg habe ergeben, dass kein hinreichender Tatverdacht gegen die Angeschuldigten bestehe. Die Vorwürfe der Anklage könnten mit den vorgelegten Beweismitteln nicht bewiesen werden. Eine Verurteilung der Angeschuldigten sei deshalb nicht zu erwarten.

Das wesentliche Beweismittel, auf dem die Anklage beruhe, sei das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Still. Dieses Gutachten sei nach Auffassung der Kammer jedoch nicht verwertbar. Es leide an gravierenden inhaltlichen und methodischen Mängeln. Aufgrund des Gutachtens lasse sich daher nicht beantworten, aus welchen Gründen es zu den tragischen Ereignissen anlässlich der Loveparade im Jahre 2010 kommen konnte.

Darüber hinaus bestehe gegen den Gutachter die Besorgnis der Befangenheit. Zudem seien die Ausführungen der Anklage zur Frage der Kausalität von Planungs- und Genehmigungsfehlern für das Unglück nicht belegt. Andere tragfähige Beweismittel, die den Anklagevorwurf stützen könnten, stünden dem Gericht nicht zur Verfügung. Dem Gericht sei die Einholung eines neuen Gutachtens im Zwischenverfahren von Gesetzes wegen untersagt. Zwar dürfe das Gericht einzelne Beweiserhebungen auch im Zwischenverfahren anordnen, es könne aber nicht das zentrale Beweismittel durch ein neues ersetzen. Dementsprechend habe die Kammer 75 Fragen an den Gutachter gestellt, die aber weder zu einer abschließenden Klärung der offenen Fragen noch zu einer Behebung der grundlegenden Mängel geführt hätten.

Schließlich bezweifle die Kammer die der Anklage zugrunde liegenden Kausalitätserwägungen. Die Anklage gehe unter Berufung auf Angaben des Prof. Dr. Still davon aus, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt die tragischen Ereignisse unumkehrbar gewesen seien. Der Sachverständige nehme eine Unumkehrbarkeit des Geschehensverlaufs allerdings zu deutlich späteren Zeitpunkten an. Für die Frage der Ur-

sächlichkeit etwaiger Planungs- und Genehmigungsfehler für die Todesfälle und Verletzungen kämen daher noch mögliche andere Ursachen in Betracht.

### III.

Die Staatsanwaltschaft Duisburg hat daraufhin am selben Tage in einer Presserklärung Folgendes bekannt gegeben:

*„Die Entscheidung des Landgerichts Duisburg, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht nachvollziehbar und rechtsfehlerhaft. Gegen den Beschluss der Strafkammer hat die Staatsanwaltschaft daher umgehend sofortige Beschwerde eingelegt.“*

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft habe die Kammer die Funktion des Zwischenverfahrens überdehnt und den Amtsermittlungsgrundsatz, der für sie gleichermaßen wie für die Staatsanwaltschaft gelte, nicht in genügender Weise beachtet.

Der Beschluss stütze sich überwiegend auf Bedenken gegen den Sachverständigen Prof. Dr. Still und sein Gutachten. Die Zurückweisung des Gutachters und seiner Ergebnisse sei indes nicht gerechtfertigt. Gerade auch angesichts der Vielzahl an Beweismitteln, die die Staatsanwaltschaft für die von ihr erhobenen Tatvorwürfe – neben dem Gutachten des Sachverständigen – benannt habe, habe sich die Strafkammer aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes zudem veranlasst sehen müssen, einen zweiten Gutachter zu beauftragen. Die Beauftragung von Gutachtern durch das Gericht im Stadium des Zwischenverfahrens sei gängige Praxis. Es entspreche zudem der üblichen Verfahrensweise, die Staatsanwaltschaft und die übrigen Verfahrensbeteiligten (frühzeitig) auf etwaige Bedenken hinzuweisen und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zu geben, die für erforderlich erachteten ergänzenden Ermittlungen nachzuholen.

Prof. Dr. Still sei ein international anerkannter renommierter Experte, an dessen Sachkunde und Unabhängigkeit keine Zweifel bestünden. Er habe nachvollziehbar und im Kern unverändert dargelegt, dass bei der Planung und Genehmigung der maximal möglichen Durchflusskapazität des zum Veranstaltungsgeländes führenden Tunnels keinerlei Beachtung geschenkt und dadurch das tragische Geschehen herbeigeführt worden ist. Die gegen diese Bewertung seitens der Strafkammer erhobenen Bedenken teile die Staatsanwaltschaft nicht, auch weil es sich bei der maximalen Durchflusskapazität um einen wissenschaftlich anerkannten Erfahrungswert handle, der als allgemeingültiger Wert angesehen werden müsse und für den es einer sachverständigen Feststellung im Einzelfall nicht bedürfe.

Die Ablehnung des Sachverständigen als befangen entbehre aus Sicht der Staatsanwaltschaft der Grundlage.

Den von der Staatsanwaltschaft festgestellten Zeitpunkt der „Unumkehrbarkeit des Geschehens“, den die Strafkammer als nicht belegt ansehe, habe die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage gestützt auf zahlreiche Beweismittel sehr sorgfältig begründet. Die Zweifel des Landgerichts seien nicht nachvollziehbar. Die in diesem Zusammenhang von der Strafkammer angesprochen Alternativursachen seien weder für sich genommen noch insgesamt ursächlich für das tragische Geschehen geworden.

#### IV.

Über die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Duisburg gegen den Nichteröffnungsbeschluss des Landgerichts Duisburg hat nun das Oberlandesgericht Düsseldorf zu befinden. Nach dessen Geschäftsverteilung wird der 2. Strafsenat mit der Bearbeitung der Beschwerde befasst sein.

Die Verfahrensvorschriften für das Beschwerdeverfahren sehen eine Entscheidung nach Aktenlage vor. Dem Senat werden für seine Entscheidung im Beschwerdeverfahren alle Akten zur Verfügung gestellt, auf die das Landgericht seine Entscheidung gestützt hat. Er überprüft die Entscheidung des Landgerichts unter allen rechtlichen Gesichtspunkten. Aufgrund seiner Prüfung kann er die Nichteröffnung entweder bestätigen oder die landgerichtliche Entscheidung dahingehend abändern, dass er die Eröffnung des Hauptverfahrens und damit die Durchführung der Hauptverhandlung gegen einzelne oder alle Angeschuldigte vor der 5. Großen Strafkammer, einer anderen Strafkammer des Landgerichts Duisburg oder vor der Strafkammer eines anderen Landgerichts des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf anordnet. Gegen die Entscheidung des Senats ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

Die Pressestelle des Oberlandesgerichts hat am 5. April 2016 mitgeteilt, die Bearbeitung der Beschwerde durch den Senat werde voraussichtlich mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg hat einen Abteilungsleiter und zwei Dezernenten zur Bearbeitung der Begründung der sofortigen Beschwerde bis auf Weiteres vollständig von anderen Aufgaben freigestellt.

Zur Vorbereitung des gegenüber dem zuständigen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zu stellenden Antrags und seiner Begründung sowie zur fachaufsichtlichen Prüfung der Beschwerdebegründung der Staatsanwaltschaft Duisburg wird der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf ebenfalls einen Dezernenten seiner Behörde von dessen übrigen Dienstgeschäften entbinden.